



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

204. KAG-Maßnahmensatzung (DsNr.: 1205/2009)

Erschließungs- bzw. Straßenbaubeiträge aus Anlass des Ausbaus der Lützerathstraße

Beantwortung der Anfrage zu TOP 8.2.3 der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 28.04.2009

Frage:

Wie sollen die genauen Summen der Erschließungsbeiträge in der Lützerathstraße dem Grunde nach aussehen und nach welchen Rechtsgrundlagen werden diese erhoben?

Antwort der Verwaltung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW - KAG NRW - sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbau-) Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff Baugesetzbuch - BauGB - zu erheben sind. § 242 BauGB regelt, dass für sogenannte vorhandene Erschließungsanlagen keine Erschließungsbeiträge erhoben werden dürfen.

Die Lützerathstraße ist im Abschnitt von Am Burgacker bis Höhe Lützerathstr. 113 d eine vorhandene Straße. Aus Anlass des beabsichtigten Straßenvollausbaus sind für diesen Teil somit Straßenbaubeiträge nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW und der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 - Straßenbaubeitragssatzung - zu erheben. Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kos-

ten. Der Anteil der Anlieger an den Kosten beträgt je nach Teileinrichtung für die als Hauptverkehrsstraße einzustufende Lützerathstraße zwischen 30 % und 70 %.

Die an den weiterführenden Teil von Höhe Lützerathstr. 113 d bis Rather Mauspfad angrenzenden Grundstücke unterliegen hingegen noch der Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften des BauGB und der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - vom 29.06.2001. Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach Einheitssätzen, der Anliegeranteil beträgt für alle Teileinrichtungen 90 %.

Auf der Grundlage hier vorliegender Kostenschätzungen und den Flächen der von den jeweiligen Straßenabschnitten erschlossenen Grundstücke wurden folgende Anliegeranteile ermittelt:

Lützerathstraße von Rösrather Straße bis Am Burgacker:
Straßenbaubeitragspflichtig nach KAG, geschätzter Anliegeranteil: rd. 8,00 EUR pro m² Grundstücksfläche zuzüglich eines derzeit noch nicht bezifferbaren Kostenanteils für Grunderwerb und Freilegung.

Lützerathstraße von Am Burgacker bis Rather Kirchweg:
Dieser Abschnitt ist beidseitig nicht anbaubar. Mangels Erschließungsfunktion können keine Beiträge erhoben werden.

Lützerathstraße von Rather Kirchweg bis Höhe Lützerathstr. 113 d:
Straßenbaubeitragspflichtig nach KAG, geschätzter Anliegeranteil: rd. 14,00 EUR pro m² Grundstücksfläche.

Lützerathstraße von Höhe Lützerathstr. 113 d bis Rather Mauspfad:
Erschließungsbeitragspflichtig nach BauGB, geschätzter Anliegeranteil: rd. 15,00 EUR pro m² Grundstücksfläche zuzüglich eines derzeit noch nicht bezifferbaren Kostenanteils für Grunderwerb und Freilegung.

Neben dem beitragsfähigen Aufwand haben auch die Flächen der vom jeweiligen Abschnitt erschlossenen Grundstücke ganz erheblichen Einfluss auf die Höhe des Anliegerbeitrages. Die vorgenannten Schätzwerte berücksichtigen den aktuellen Grundstückszuschnitt und die derzeitige Rechtslage. Insofern können sich bei der späteren Beitragserhebung erhebliche Abweichungen ergeben, da es auf den Grundstückszuschnitt im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht (üblicherweise die technische Fertigstellung) ankommt.